

Impost (Steuer) op Coffy, Thee, Chocolate en andere Dranken en het verdubbelen van den impost op de gedruckte Papieren“.

Sonderbar, diese Vermischung von Thee- und Zeitungssteuer! Um so sonderbarer, als wir dieser Vermischung noch jetzt nach Verlauf von fast zwei Jahrhunderten wieder begegnen. Uebrigens hat sich das Verhältniß des Thee's gegenüber den Zeitungen jetzt doch gebessert. Früher besteuerte man den Thee nur, wenn es galt, die Kosten eines Krieges zu erschwingen, nur dann stand er auf einer Stufe mit den Zeitungen, jetzt werden doch beide in Friedenszeiten von gleichem Werthe für den Staat erachtet!

Diese Verdoppelung der Zeitungssteuer scheint ein günstiges Resultat ergeben zu haben, denn sie wurde so ziemlich während eines halben Jahrhunderts gehandhabt. Um die Mitte des 18. Jahrhunderts jedoch wurden Reformen für wünschenswerth erachtet, theils wegen der zunehmenden Anzahl von Zeitungen — welche eine strenge Beaufsichtigung erheischten —, theils weil die mangelhafte Gesetzgebung, betreffend die Verantwortlichkeit des Druckers und Verlegers, nicht ohne eine Regelung länger so fortbestehen konnte. Es wurde den Niederlanden also im Jahre 1750 am 14. März ein neuer Erlaß der Regierung verkündet, nach welchem vermittelt einer „Collecte“ die Steuer auf inländische sowohl, wie auf ausländische, besonders angegebene „gedruckte Papieren“ erhoben werden sollte.

Diese Bestimmungen, viel umfassender als die von 1674, zeigen uns einen merkwürdigen Schritt auf diesem Gebiete der Gesetzgebung.

Artikel I. enthält: An den Hüter oder Collecteur soll von jeder Zeitschrift u. s. w., ferner von allen Blättchen oder Büchelchen (boekjes), die entweder monatlich oder wöchentlich, oder für einige Tage in der Woche oder in irgend einem andern Zeitraume, fortan in niederländischer oder fremder Sprache erscheinen, soweit deren Druck für den Handel nicht verboten ist, Folgendes bezahlt werden: von den in dieser Provinz gedruckten für jeden halben Bogen, einerlei ob ganz oder theilweise gedruckt, ein Pfennig (penning), für die von auswärtz aber, um sie für Geld oder Geldeswerth hier feil zu halten, eingeführten, das Doppelte des oben Vermeldeten bei einer Strafe von hundert Gulden für jede Zeitung.

Auch die Bestimmung, daß die Strafe in keinem Falle mehr als 1000 Gulden betragen darf, findet sich als Anhang zu diesem Artikel wieder vor.

Artikel II. befreit außer den in demselben Artikel des früheren „Erlasses“ genannten Personen auch noch die in lateinischer, griechischer oder hebräischer Sprache erscheinenden Blätter von der Verpflichtung des Stempels. Es geschah dies auf Veranlassung des Rectors und der Deputirten der Universität zu Leyden.

Artikel III. gebietet den Druckern u. s. w. ihren richtigen Namen dem Hüter des Gesetzes (gaarder) zur Kenntniß zu bringen; Uebertretungen dieses Artikels werden mit einer Strafe von 400 Gulden belegt.

Zur Zahlung derselben Strafe werden Diejenigen verurtheilt (Art. V.), die am Ende (onderaan) des von ihnen Gedruckten ihren Namen und Wohnort nicht nennen. Außerdem kann in diesem Falle ohne weitere Autorisation von den „officieren van den lande“ die Beschlagnahme verfügt werden.

In Artikel IV. und VI. wird die Eincaßirung der Steuer (de collectie) geregelt, während Artikel VII. und Folge sich gegen Betrug und Bestechung richten. Dieser Regierungserlaß hatte in Holland bis zur Franzosenzeit gesetzliche Kraft.

Es liegt nicht im Bereiche dieser Abhandlung, die infolge der französischen Revolution und des Kaiserreichs entstandenen Veränderungen hier, wenn auch nur kurz zu besprechen. Für die Kenntniß der früheren Gesetzgebung auf diesem Gebiete scheint uns die gegebene kurze Andeutung der Regierungs-Erlasse genügend.

Wir wenden uns also nunmehr zu einer Besprechung des noch in Holland bestehenden Gesetzes von 1843.

Bevor wir es jedoch unternehmen zu untersuchen, ob das Stempelgesetz (mit speciellem Bezug auf Zeitungen und was hiermit unmittelbar in Verbindung steht) eine den Forderungen des heutigen Staatshaushaltes entsprechende Steuer genannt werden kann oder nicht, wollen wir uns mit der holländischen Gesetzgebung auf diesem Gebiete, wie sie heute in Kraft ist, etwas näher bekannt machen. Wir nehmen dabei den Text des Gesetzes vom 3. October 1843 zu Hilfe und theilen einige Stellen daraus mit, soweit sie in den Bereich dieser Abhandlung gehören, so z. B. den II. Titel: von dem Stempel der Patente, ausländischen Pässen und Annoncen in den Zeitungen.

„18. Einem Stempelzwang von 25 Cents (circa 4 Sgr.) ist unterworfen: jede Anzeige, Bekanntmachung oder Ankündigung, welche in einem im Inlande gedruckten und verlegten, dafür bestimmten Blatte oder einer Zeitung abgedruckt wird, und zwar für jedesmaligen Abdruck, unter Berücksichtigung der in Artikel 27, Lit. b. angegebenen Befreiungen davon“. Diese unter dem III. Titel vorkommenden Befreiungen beziehen sich auf:

1. solche von öffentlichen Autoritäten und Einrichtungen ausgehenden Anzeigen, Bekanntmachungen und Ankündigungen, welche sich nicht auf Verkäufe, Wohnungswechsel und Verpachtungen beziehen;
2. solche, welche ausschließlich einen Ausruf an die Mildthätigkeit oder eine Mittheilung über empfangene Gaben bezwecken;
3. diejenigen, welche sich auf einen gerichtlichen Verkauf beweglicher und unbeweglicher Güter behufs Erhebung der directen Steuern beziehen;
4. die Programme der Genossenschaften zur Beförderung von Kunst, Wissenschaft und Industrie.

Ferner finden wir in der IV. Abtheilung von der Stempelsteuer für Drucksachen: „22. Die Stempelsteuer für nachgenannte Drucksachen wird wie folgt bestimmt: Für einen Druckbogen, welcher eine Oberfläche von weniger als 15 niederländischen □ palm \*) (Décimètre) hat, auf 1 Cent.

Bon 15 bis zu 20 □	Décimètres	auf	1½ Cts.	(3 Pf.);
„ 20 „ „ 25 □	„	„	2 „	(4 Pf.);
„ 25 „ „ 30 □	„	„	2½ „	(5 Pf.);
„ 30 „ „ 35 □	„	„	3 „	(6 Pf.);
„ 35 „ „ 40 □	„	„	3½ „	(7 Pf.);
„ 40 „ „ 45 □	„	„	4 „	(8 Pf.);

und weiter in der Steigerung und Erhöhung um je ½ Cent für jeden auch unvollständigen Raum von 10 niederländischen □ Décimètres.

„23. Dieser, in dem letztgenannten Artikel festgestellten Stempelsteuer sind unterworfen alle nachstehend angegebenen gedruckten, gravirten, lithographirten oder auf irgend eine andere Weise angefertigten Schriften, mit alleiniger Ausnahme der geschriebenen, als da sind: Alle Tageblätter, Zeitungen und Zeitschriften, Anzeigeblätter, periodische Schriften, Kataloge oder Notizen über Bücher, Kunstwerke, Meubles und andere Güter, Preisverzeichnisse, Prospekte, Ankündigungen und Berichte, welche herausgegeben, zum Lesen aufgelegt, angeschlagen, umhergereicht oder verbreitet oder in irgend einer andern Weise in Umlauf gesetzt werden, welcher Art, Bestimmung, und welchen Inhalts auch sie immerhin seien, selbst in

\*) Holland hat schon seit 1821 das französische metrische System (mit holländischer Benennung) für Maße und Gewichte angenommen. Danach entspricht ein palm dem französischen palme oder décimètre. Des leichteren Verständnisses wegen werden wir uns fortan statt des holländischen Maßes der entsprechenden französischen Bezeichnung bedienen. Von den holländischen Cents gehen circa 6 auf den Silbergroschen, 1 Cent also = 2 preuß. Pf.